

RS Vwgh 2005/3/31 2001/03/0334

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

L65000 Jagd Wild
L65006 Jagd Wild Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;
JagdG Stmk 1986 §12 Abs4;
JagdG Stmk 1986 §12 Abs6;
JagdRallg;

Rechtssatz

Die Eingabe der Beschwerdeführerin lässt die den jagdlichen Interessen entgegenstehende erhebliche Beeinträchtigung ihres Jagdbetriebes (§ 12 Abs 4 Stmk JagdG 1986) nicht konkret erkennen. Die der Eingabe beigelegten Lagepläne vermögen ein entsprechendes Vorbringen nicht zu ersetzen (Hinweis E 20. Dezember 1989, ZI 89/03/0241). Das Fehlen des entsprechenden Nachweises stellt einen gemäß § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel dar.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Jagdgebietsabrundung Verbesserungsauftrag Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001030334.X03

Im RIS seit

02.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at